

11.03.87

U - Wi

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

EntschlieBung des Bundesrates zum Schutze der Ozonschicht
durch Verbot von Fluorchlorkohlenwasserstoffen

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
I A 6 - (574/4)

Düsseldorf, den 10. März 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag einer

EntschlieBung des Bundesrates zum Schutze der
Ozonschicht durch Verbot von Fluorchlorkohlen-
wasserstoffen

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Hausmann

A n l a g e

Entscheidung des Bundesrates zum Schutze der Ozonschicht durch
Verbot von Fluorchlorkohlenwasserstoffen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

1. die Herstellung und das Inverkehrbringen von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW), die die Ozonschicht gefährden können, grundsätzlich zu verbieten;
 - die Herstellung und der Einsatz von FCKW als Treibmittel in Spraydosen ist sofort und generell zu verbieten;
 - in den Anwendungsbereichen Kältetechnik, Schaumkunststoffe, Lösemittel u. a. ist der Einsatz von FCKW nur noch für eine Übergangszeit und nur insoweit zuzulassen, als eine Substitution unmöglich oder das Recycling gesichert ist;
2. innerhalb der Europäischen Gemeinschaften und auf internationaler Ebene nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß alsbald wirksame Regelungen zum Verbot von FCKW getroffen werden.

Begründung:

1. Neuere Meßergebnisse aus der Antarktis weisen darauf hin, daß bereits ein unerwartet hoher Abbau der stratosphärischen Ozonschutzschicht stattgefunden hat. Diese bedrohliche Entwicklung wird insbesondere auf die Einwirkung von FCKW zurückgeführt. Die Bundesregierung hat in der Bundestags-Drucksache 10 / 6030, Nr. 71 S. 30, zum Ausdruck gebracht, daß an der Beteiligung der FCKW - neben anderen klimawirksamen Spurengasen - am Abbau der stratosphärischen Ozonschutzschicht kein Zweifel besteht. Dieser Befund legt den Schluß nahe, daß die weltweit bzw. in der EG angewandten Maßnahmen zur Verringerung der FCKW-Emission sich als wirkungslos oder unzureichend zum Schutz der stratosphärischen Ozonschutzschicht erwiesen haben.

In der Tat hat sich, der EG-Statistik vom 20. November 1986 zufolge, der Gesamtverbrauch an FCKW (FCKW 11, 12, 113 und 114) trotz der in der EG geltenden Maßnahmen von 261.000 t in 1976 auf 272.000 t in 1985 erhöht (+ 4 %), obwohl der Einsatz als Treibmittel in Spraydosen zurückgegangen ist. Der Einsatz von FCKW 11, 12, 113 und 114 in diesem Bereich betrug in der EG 1985 nur noch 43 % des Gesamtverbrauchs gegenüber 67,6 % im Jahre 1976. Der in der Bundestag-Drucksache 10 / 6030 angegebene Rückgang der FCKW-Verwendung als Spraytreibmittel seit 1976 um 35 % ist daher durch Erschließung neuer Anwendungsmöglichkeiten für FCKW in den Bereichen Kältetechnik, Schaumkunststoffe und Lösemittel überkompensiert worden. Das belegt auch die erhebliche Steigerungsrate von 82,5 %, die mit dem Einsatz von FCKW in diesen Marktsegmenten von 1976 bis 1985 erzielt worden ist. Auch die in diesen Anwendungsbereichen eingesetzten FCKW-Mengen gelangen aufgrund ihrer Flüchtigkeit und Langlebigkeit letztlich in die Atmosphäre und tragen zur Zerstörung der Ozonschutzschicht bei.

2. Die Bundesregierung hat sich bisher im wesentlichen auf die Umsetzung der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 26. März 1980 konzentriert (Verbot der Produktionserhöhung

der FCKW F-11 und F-12 und Verwendungsbeschränkung dieser FCKW in Spraydosen). Diese Bemühungen haben nicht zu einem nennenswerten Erfolg geführt. Daher ist es geboten, zusätzlich im nationalen Recht alle Möglichkeiten zur Begrenzung der FCKW auszuschöpfen. Die Bundesrepublik sollte nicht hinter nationalstaatlichen Maßnahmen, wie sie z. B. in USA und Schweden getroffen worden sind, zurückstehen. Sie sollte durch die vom Bundesrat geforderten Initiativen zugleich einen Anstoß für umfassende Verbotsregelungen innerhalb der EG und auf internationaler Ebene geben; denn letztlich können nur weltweite Regelungen zu einem Erfolg führen.

3. Im nationalen Recht gibt es bereits heute Möglichkeiten, die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe zu verbieten (vgl. § 17 des Chemikaliengesetzes). Das Chemikaliengesetz erfaßt als gefährliche Stoffe solche Stoffe, "die selbst oder deren Verunreinigungen oder Zersetzungsprodukte geeignet sind, die natürliche Beschaffenheit von Luft, ... sowie des Naturhaushalts derart zu verändern, daß dadurch erhebliche Gefahren oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit herbeigeführt werden".

FCKW sind gefährliche Stoffe in diesem Sinne. Durch die von FCKW ausgehenden Veränderungen der Ozonschutzschicht kann mehr UV-Strahlung durch die Atmosphäre dringen; dadurch kann die Gefahr von Hautkrebs bei Menschen - also eine nachteilige Wirkung - hervorgerufen werden. Zusätzlich kann durch FCKW auf den Wärme- und Naturhaushalt nachteilig eingewirkt werden, da diese Stoffe zu einer Klimaveränderung beitragen ("Treibhauseffekt" durch Zurückhaltung der Infrarotstrahlung).

Der EWG-Vertrag steht nationalen Regelungen zum Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von FCKW nicht entgegen; wegen der von den FCKW ausgehenden Gefahren ist das Verbot zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren gerechtfertigt (Artikel 36 EWG-Vertrag).

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zum Schutze der Ozonschicht
durch Verbot von Fluorchlorkohlenwasserstoffen

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987
beschlossen, die als Anlage beigefgte Entschlieung zu fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zum
Schutze der Ozonschicht
durch Verbot von Fluorchlorkohlenwasserstoffen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

1. die Herstellung und das Inverkehrbringen von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW), die die Ozonschicht gefährden können, grundsätzlich zu verbieten;
 - die Herstellung und den Einsatz solcher FCKW als Treibmittel in Spraydosen in der Bundesrepublik Deutschland - notfalls in einem nationalen Alleingang - mit Ausnahme des Einsatzes im medizinischen Bereich zu verbieten;
 - im übrigen den Einsatz solcher FCKW nach angemessener Umstellungszeit zu verbieten, wenn eine Substitution durch geeignete andere Stoffe möglich oder das Recycling nicht gesichert ist;
2. innerhalb der Europäischen Gemeinschaften und auf internationaler Ebene nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß alsbald wirksame Regelungen zum Verbot von FCKW getroffen werden.

Begründung:

1. Neuere Meßergebnisse aus der Antarktis weisen darauf hin, daß bereits ein unerwartet hoher Abbau der stratosphärischen Ozonschutzschicht stattgefunden hat. Diese bedrohliche Entwicklung wird insbesondere auf die Einwirkung von FCKW zurückgeführt. Die Bundesregierung hat in der Bundestags-Drucksache 10 / 6030, Nr. 71 S. 30, zum Ausdruck gebracht, daß an der Beteiligung der FCKW - neben anderen klimawirksamen Spurengasen - am Abbau der stratosphärischen Ozonschutzschicht kein Zweifel besteht. Dieser Befund legt den Schluß nahe, daß die weltweit bzw. in der EG angewandten Maßnahmen zur Verringerung der FCKW-Emission sich als wirkungslos oder unzureichend zum Schutz der stratosphärischen Ozonschutzschicht erwiesen haben.

In der Tat hat sich, der EG-Statistik vom 20. November 1986 zufolge, der Gesamtverbrauch an FCKW (FCKW 11, 12, 113 und 114) trotz der in der EG geltenden Maßnahmen von 261.000 t in 1976 auf 272.000 t in 1985 erhöht (+ 4 %), obwohl der Einsatz als Treibmittel in Spraydosen zurückgegangen ist. Der Einsatz von FCKW 11, 12, 113 und 114 in diesem Bereich betrug in der EG 1985 nur noch 43 % des Gesamtverbrauchs gegenüber 67,6 % im Jahre 1976. Der in der Bundestag-Drucksache 10 / 6030 angegebene Rückgang der FCKW-Verwendung als Spraytreibmittel seit 1976 um 35 % ist daher durch Erschließung neuer Anwendungsmöglichkeiten für FCKW in den Bereichen Kältetechnik, Schaumkunststoffe und Lösemittel überkompensiert worden. Das belegt auch die erhebliche Steigerungsrate von 82,5 %, die mit dem Einsatz von FCKW in diesen Marktsegmenten von 1976 bis 1985 erzielt worden ist. Auch die in diesen Anwendungsbereichen eingesetzten FCKW-Mengen gelangen aufgrund ihrer Flüchtigkeit und Langlebigkeit letztlich in die Atmosphäre und tragen zur Zerstörung der Ozonschutzschicht bei.

2. Die Bundesregierung hat sich bisher im wesentlichen auf die Umsetzung der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 26. März 1980 konzentriert (Verbot der Produktionserhöhung

der FCKW F-11 und F-12 und Verwendungsbeschränkung dieser FCKW in Spraydosen). Diese Bemühungen haben nicht zu einem nennenswerten Erfolg geführt. Daher ist es geboten, zusätzlich im nationalen Recht alle Möglichkeiten zur Begrenzung der FCKW auszuschöpfen. Die Bundesrepublik sollte nicht hinter nationalstaatlichen Maßnahmen, wie sie z. B. in USA und Schweden getroffen worden sind, zurückstehen. Sie sollte durch die vom Bundesrat geforderten Initiativen zugleich einen Anstoß für umfassende Verbotsregelungen innerhalb der EG und auf internationaler Ebene geben; denn letztlich können nur weltweite Regelungen zu einem Erfolg führen.

3. Im nationalen Recht gibt es bereits heute Möglichkeiten, die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe zu verbieten (vgl. § 17 des Chemikaliengesetzes). Das Chemikaliengesetz erfaßt als gefährliche Stoffe solche Stoffe, "die selbst oder deren Verunreinigungen oder Zersetzungsprodukte geeignet sind, die natürliche Beschaffenheit von Luft, ... sowie des Naturhaushalts derart zu verändern, daß dadurch erhebliche Gefahren oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit herbeigeführt werden".

FCKW sind gefährliche Stoffe in diesem Sinne. Durch die von FCKW ausgehenden Veränderungen der Ozonschutzschicht kann mehr UV-Strahlung durch die Atmosphäre dringen; dadurch kann die Gefahr von Hautkrebs bei Menschen - also eine nachteilige Wirkung - hervorgerufen werden. Zusätzlich kann durch FCKW auf den Wärme- und Naturhaushalt nachteilig eingewirkt werden, da diese Stoffe zu einer Klimaveränderung beitragen ("Treibhauseffekt" durch Zurückhaltung der Infrarotstrahlung).

Der EWG-Vertrag steht nationalen Regelungen zum Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von FCKW nicht entgegen; wegen der von den FCKW ausgehenden Gefahren ist das Verbot zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren gerechtfertigt (Artikel 36 EWG-Vertrag).